

Wc
1854



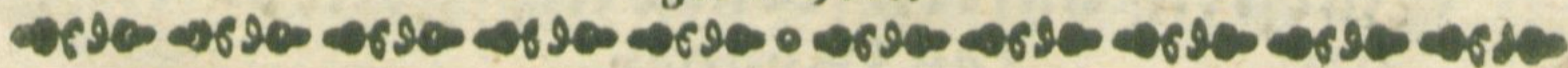


QK. 175. (32)
QK. 175.



Fürstliche
Sachsen-Weimarische
Verordnung

Wornach sich
Die ADJUNCTEN
dieses Fürstenthums
zu achten.



Weimar / druckt Johann Andreas Müller /
S. S. Hof-Buchdrucker.





Instruction.

Von Gottes Gnaden Wir
Wilhelm Ernst/

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-
graf in Thüringen / Marckgraf zu Meissen/
gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu
der Marck und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein/

Vor Uns und den Durchlauchtigen
Fürsten/ unsern freundlich-gelieb-
ten Bruder

Herrn Johann Ernst/

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg/ auch Engern und
Westphalen/ &c.



Dennach in der Kir-
chen/ nach S. Pauli Ver-
mahnung/ alles ordentlich
und ehrlich zugehen sol. Wir
aber/ mit großen Mißvergnügen/ erfah-
ren müssen / wie daß auf dem Lande
bisher große Unordnung eingerissen/
welches unter andern auch dahero ent-
standen/ daß die Anno 1676. auf un-
serß Herrn Vaters Ed. hochseel. An-
denkens gnädigsten Befehl/ von Un-
serm Ober=Consistorio bestalte Adjun-
cti, ihrer damahls ertheilten Instruction
nicht nachgelebet / auch guten Theils
numehr durch den Tod hinweggenom-
men worden ; Als haben Wir der ho-
hen Nothdurft zu seyn befunden / daß
bevorab bey der/durch den Teuflischen
Anfall von GOTT verliehener Ver-
mehrung und Vergrößerung Unserer
gesam=

gesamten Lande / neue Adjuncti gese-
zet / und nebst denen noch lebenden mit
einer allgemeinen und zwar vermehr-
ten Instruction versehen würden; Wol-
len Wir demnach und befehlen hiermit
gnädigst und ernstlich

I.

S Ernstlich und vor allen Dingen / daß unsere Adjun-
cti, so jedes Orths Superintendenten, zu desto nach-
drücklicher Berrichtung ihres Heiligen Amts / zugeord-
net werden / an allen und ieden Orthen / da sie angewie-
sen worden / sich neben der reinen Christlichen Lehre / ei-
nes erbarn / friedfertigen / sittsamen und demüthigen
Lebens und Wandels befleißigen / auch ihre Weiber /
Kinder und Gesinde mit allem Fleiße darzu anhalten
sollen.

II.

Weil an denen Catechismus Examinibus das mei-
ste gelegen / so sollen die Adjuncti, weil sie den Predigten
nicht wohl beywohnen können / oft unversehens / so oft
es sich leidet / in die angewiesene Kirchen sich verfügen /
und hören / wie die Pastores das Examen des Catechismi
anstellen / ob es auch mit Fleiß / Eifer / und also gehal-
ten werde / daß der nothwendige Unterricht / so wohl
bey Alten als Jungen erfolgen könne ; Und nachdem
an etlichen / sonderlich denen Orthen / wo die Pfarrer
mit Filialen belegt seyn / die Schulmeister solche hal-
ten / als sollen die Adjuncti iezutweilen unvermerckt sich
an

an solche Orther begeben/ in die Kirche gehen/ und fleißig aufmercken/ ob auch gedachte Schulmeister ihren Fleiß anwenden/ und da sie einige Nachlässigkeit verspühren/ solches denen ordentlichen Pastoribus, auch da es die Nothdurfft erfordert/ ihren Superintendenten zu wissen thun/ welche auf Remedirung bedacht seyn werden/ Und damit gemeldete Adjuncti diese heilsame Berrichtung desto besser abwarten mögen/ sol der nächste Vicinus deroselben Arbeit/ so Sie alsdann nicht verrichten können/ nach geschehener Notification, Sich zu unterziehen/ schuldig seyn: Die se aber hergegen ihren Schulmeistern unter dessen/ Vesper und Examen zu halten/ auftragen/ damit an keinem Orthe nichts ver säumet werde.

III.

So pfeget auch vielmahl/ in denen Dörffern sonderlich denen Filialen mancherley Böses vorzugehen/ als/ mit Entheilung des Sabbaths/ Fressen/ Sauffen/ Fluchen/ Stehlen/ leichtfertigen Tänzgen/ Spielen/ heimlichen Huren und dergleichen/ so von denen ordentlichen Priestern verhalten wird/ da sollen demnach die Adjuncti, bey denen Heimbürgern und Aeltesten/ oder wo Sie sonst können/ sich solcher Sünden und Laster erkundigen/ mit denen Pastoribus davon communiciren, und Fleiß anwenden/ diesem Gott hoherzürnendem Ubel zu steuern.

IV.

Nachdem auch/ leider! die Erfahrung bezeuget/ daß manche Priester selbst ein liederliches/ üppiges Leben führen/ der Böllerey ergeben sind/ sich mit ihren Weibern öfters zanken und schlagen/ ihre Kinder

sibel ziehen/ zum Fluchen/ Sauffen/ Hoffart/ &c. Unlaß geben/ unq die Gemeine Gottes sehr ärgern ; Etliche sich zu sehr in Handel und Nahrung mischen/ andere der Praxis Medicæ sich befleissen/ und mehr darum / als ihr Amt sich bekümmern. Als sollen die Adjuncti dieses alles sich genau erkundigen / denen Priestern und denen Ihrigen Vorhaltung thun/ auch zur Besserung sie ernstlich vermahnen.

V.

Dergleichen! befindet sich auch bey denen Schulmeistern/ daß/ wenn die Pastores, in ihrem Amte unfleißig sind / sie dergleichen thun/ die Kinder versäumen/ unter den Schul-Stunden ihr Handwerck treiben/ die Kinder selten/ auch wohl durch andere/ oder gar nicht aussagen lassen/ insonderheit die Jugend zum Schreiben nicht anhalten / daher es kömmt / daß in manchen Dörffern / nachmahls/ wegen Mangel des Rechnens und Schreibens/ fast niemand gefunden wird/ der zum Heimbürgern oder Altarmann gebraucht werden könnte. Da sollen nun die Adjuncti ihres Orths auch auf der Hut seyn / und solcher unverantwortlichen Nachlässigkeit mit allem Fleiße wehren helfen.

VI.

Es sol fernertweit der Adjuncten Amt seyn/ denen Superintendenten, bey Abhörung der Kirchen-Rechnungen / auf Erfordern/ behülfflich zu erscheinen/ so wohl/ da die Noth es erfordert/ Sie in Predigten/ zu subleviren.

VII.

Nichtsweniger / weil iezo der Pfarr-Witben Fiscus

scus, bey unserer Fürstlichen Residenz, so bisher/wegen säumiger Zahlung der Pastorum gänzlich niedergelegen/ erneuert wird / so sollen die Adjuncti, von denen unter ihrer Adjunctur gelegenen Pfarren und Kirchen der special Inspection Weimar und Ilmenau/ die Gelder/so ihnen specificiret werden sollen/ Terminlich einbringen / und zwar vierzehnen Tage ante Terminum, zum Fürstlichen Ober-Consistorio einschicken/die Pastores quittiren / und die Quittungen darüber hinwiederum empfangen / da aber einer oder der ander säumig wäre/ und sich entschuldigen wolte/ daß Er nicht zahlen könnte/ solches ungesäumt berichten/ damit derselbe vor dem Termin zur Zahlung gebracht werden könne.

VIII.

Was auch allenthalben in ihren angewiesenen Dörffern passiret und vorgehet/ darüber sollen Sie ein richtiges Protocoll halten/ damit auf bedürffenden Fall Sie solches produciren, und aller ihrer Verrichtungen Rechenschaft geben können.

IX.

In Summa/ alles/ was zu Beförderung der reinen Lehre/ Christlichen Lebens und Wandels/ so wohl der Prediger / als Zuhörer / auch guter Zucht und Ordnung dienlich ist/ dasselbe sollen Sie mit aller Treue und Eifer auszurichten ohnaufhörlich bedacht seyn/ wie Sie nemlich/ vor dem Allerhöchsten Gott/ gegen Uns/ denen in Gefahr schwebenden Seelen/ und denn endlich in Ihren eigenen Gewissen solches zu verantworten getrauen.

X, Für

QK 97c/1854

Für diese Mühe sol Ihnen/bey ieder Visitation aus
der Kirchen zur Speisung gereicht werden Ein Orths
Thaler,

Wirkundlich haben Wir diese Verordnung nicht
allein eigenhändig unterschrieben / sondern auch
mit unserm gesamten Ober-Consistorial Secret Wissend-
lich bedrucken lassen / So geschehen und geben Weimar
zur Wilhelmsburg / den 10. Octobris Anno 1694.

Wilhelm Ernst / G. z. S.



me



aus
ths
nicht
uch
nd
nar

ULB Halle 3
004 966 872


V07





OK. 175. (32)
OK. 175.

Die A
die
Sach

Weimar /

Wc
1854

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

